

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Prüfungsordnung

für den englischsprachigen Bachelorstudiengang

Management and Economics

vom

04.10.2006

(Novellierung)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeiner Teil	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassung zum Studium	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	6
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	7
§ 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	8
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 14 Einführungsstudium (Introductory Studies)	9
§ 15 Kernstudium (Core Studies)	9
§ 16 Leistungsnachweise in den Fremdsprachen	9
II. Bachelorabschluss	
§ 17 Anmeldung zur Bachelorarbeit	9
§ 18 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	10
§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit	10
§ 20 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	11
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen	11
§ 22 Urkunde	11
III. Schlussbestimmungen	
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	12
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	12
§ 26 In-Kraft-Treten	12
Anlage Regelstudienplan	13

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im englischsprachigen Bachelorstudiengang Management and Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester, aufgeteilt in das Einführungsstudium (Introductory Studies) mit zwei (58 Kreditpunkte) und das Kernstudium (Core Studies) mit vier Semestern (122 Kreditpunkte). Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten (KP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Kreditpunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Sind die Bachelorprüfungen nicht nach höchstens neun Semestern abgeschlossen, verliert der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch und der Abschluss gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Akademischer Grad

Sind die laut dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss in den genannten Studiengängen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zusätzlich ist der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachzuweisen. Die darin zu erreichenden Mindestpunkte werden jeweils durch den Fakultätsrat beschlossen.

(2) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit

ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Funktion von Beisitzenden in mündlichen Prüfungen darf nur von Personen wahrgenommen werden, die mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K)
- Mündliche Prüfung (M)
- Hausarbeit (H)
- Präsentation (P)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(3) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach § 6 Absatz 2 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist ein Punkteabzug für falsche Antworten zulässig.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 4 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(8) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module ist dem als Anlage enthaltenem Regelprüfungsplan zu entnehmen.

(9) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(10) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(11) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(12) Alle Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in §1 benannten Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet in der Regel sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Vor Beginn jeder Modul- bzw. Teilmodulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung abgegeben werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte ist keine weitere Meldung möglich.

(4) Auswärtige Prüfungen werden gemäß § 7 im Umfang von höchstens 30 Kreditpunkten angerechnet. Bei abweichender Notenskala oder abweichenden Kreditpunkten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens bis zu dem jeweils durch den Fakultätsrat beschlossenen Termin bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung deutsch/englisch	Definition
1	sehr gut / excellent	eine hervorragende Leistung
2	gut / good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend / pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend / fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung deutsch / englisch
bis einschließlich 1,5	sehr gut / excellent
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut / good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend / satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend / pass
ab 4,1	nicht ausreichend / fail

(6) Die Noten nach Absatz 2 und 5 sollen entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer Note nach dem European Credit Transfer System ergänzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Auf Wiederholung von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen besteht kein Anspruch. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14

Einführungsstudium (Introductory Studies)

Im Einführungsstudium sind in den laut Anlage aufgeführten Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern insgesamt 58 Kreditpunkte zu erwerben, davon 50 Kreditpunkte im Fach- und 8 Kreditpunkte im Sprachstudium.

§ 15

Kernstudium (Core Studies)

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren des Kernstudiums muss der Nachweis über die folgenden erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen geführt werden: Principles of Economics, Introduction to Management und Mathematics I sowie über mindestens drei Prüfungsleistungen aus Introduction to Law, Financial Accounting, Statistics I bzw. Mathematics II.

(2) Im Kernstudium sind insgesamt 122 Kreditpunkte zu erbringen. Aus dem Fachstudium entfallen davon auf die laut Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Pflichtprüfungen 79 Kreditpunkte und auf Wahlpflichtkurse 15 Kreditpunkte, wovon sechs in einem Seminar aus den Gebieten Management oder Economics zu erbringen sind. Das Sprachstudium umfasst 16 Kreditpunkte und weitere 12 Kreditpunkte sind durch eine im Rahmen eines Abschlussseminars zu erstellenden Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 16

Leistungsnachweise in den Fremdsprachen

(1) Für die Prüfungen in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV in englischer Sprache (16 Kreditpunkte) gegebenenfalls ohne Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, nachzuweisen.

(3) Darüber hinaus sind in der Fremdsprachenausbildung 8 Kreditpunkte durch erfolgreiche Prüfungen zu Hochschulfremdsprachenzertifikaten der Stufen UNICERT I, II oder III in einer weiteren Fremdsprache bzw. Grundstufe II, Mittelstufe I oder II in Deutsch als Fremdsprache nachzuweisen.

(4) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen des Studiengangs.

II. Bachelorabschluss

§ 17

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine Bachelorarbeit in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlussseminars soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und –lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist und das Wahlpflichtseminar in Management oder Economics erfolgreich absolviert hat.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Seminarleiter können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

§ 18

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird dem Prüfling nach Zulassung zur Abschlussarbeit vom Prüfungsamt unter Angabe des Abgabetermins der Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(5) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 8 gilt entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden bis zum Ende des Semesters, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit einschließlich der Präsentation werden 12 Kreditpunkte vergeben.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit sowie der Präsentation.

§ 19

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 168 Kreditpunkten und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ist das nach Kreditpunkten gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.
- (3) Wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3 ist, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ ("with distinction") erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder die Wiederholung einer Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 21

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über den bestandenen Bachelorabschluss wird ein Zeugnis in deutscher sowie in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Noten der Modulprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält und erkennen lässt, ob weiterhin Prüfungsanspruch besteht oder der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 22

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher und englischer Sprache sowie mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.10.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.03.2007.

Legende zum Regelprüfungsplan:

PL = Prüfungsleistung
KP = Kreditpunkte
K = Klausur
H = Hausarbeit
P = Präsentation

Anlage: Regelprüfungsplan Management and Economics

Nr.	Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ KP
		PL	KP											
1.	Basics in Management and Economics		18		11									29
1.1	Introduction to Management	K	9											9
1.2	Principles of Economics	K	9											9
1.3	Introduction to Law			K	3									3
1.4	Financial Accounting			K	8									8
2.	Basics in Mathematics and Statistics		7		14		8							29
2.1	Mathematics I	K	7											7
2.2	Mathematics II			K	7									7
2.3.	Statistics I			K	7									7
2.4.	Statistics II					K	8							8
3.	Management						6		12		12		11	41
3.1	Decision Analysis					K	6							6
3.2	Marketing Management							K	6					6
3.3	Human Resource Management							K	6					6
3.4	Management Accounting									K	6			6
3.5	Financial Management									K	6			6
3.6.	Production Management and Operations Research											K	6	6
3.7	Introduction to International Management											K	5	5
4.	Economics						9		9		6		6	30
4.1	Microeconomics					K	9							9
4.2	Macroeconomics							K	9					9
4.3	International Economics									K	6			6
4.4	Economic Policy											K	6	6
5.	Elective Courses								3		12			15
5.1	Skills							*	3					3
5.2	Seminar in Management oder Economics									H,P	6			6
5.3	Elective Course									*	6			6
6.	Foreign Language Education		4		4		8		8					24
6.1	English	*	4	*	4		4		4					16
6.2	Second Language					*	4	*	4					8
13.	Abschlussseminar mit Bachelorarbeit											H,P	12	12
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule		29		29		31		32		30		29	180

* zu den Formen der Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module